STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.51-10/263

Dresden,
08. April 2010

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/1683
Thema: Persönliches Budget bei Menschen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:
„Das Persönliche Budget ist ein wichtiger Schritt ins selbstbestimmte Leben für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen. Um diesen Schritt möglichst vielen Menschen zu ermöglichen, sollte die Beantragung mit so wenigen Hürden wie möglich verbunden sein. Zudem sollte die Möglichkeit der Beantragung allen, für die es infrage kommen könnte, transparent dargestellt werden."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Inwiefern werden Menschen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen in Einrichtungen über das Persönliche Budget beraten und welche Bestrebungen existieren seitens der Staatsregierung, das Persönliche Budget in Zukunft öffentlichkeitswirksamer zu bewerben?

Es gibt mittlerweile eine Reihe von Beratungsmöglichkeiten zum Persönlichen Budget, die von unterschiedlichen Trägern angeboten werden. Zum einen sind die Rehabilitationsträger gesetzlich zur Beratung verpflichtet; hierfür wurden auch die Gemeinsamen Servicestellen eingerichtet. Zum anderen bieten verschiedene Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Verbände der Selbsthilfe Beratungen zum Persönlichen Budget an. Darüber hinaus bieten das Internet und eine Vielzahl verfügbarer Broschüren verschiedener Herausgeber umfangreiche Informationen zum Persönlichen Budget.

Speziell für die Gruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen bieten vor allem die Kontakt- und Beratungsstellen der gemeindepsychiatrischen Versorgung Beratung zum Persönlichen Budget an. In besonderer Weise ist der Landesverband Gemeindepsychiatrie Sachsen e. V. bezüglich Information, Begleitung und Unterstützung zur Nutzung des Persönlichen Budgets

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

aktiv. Darüber hinaus stehen psychisch kranken Menschen die Angebote des bundesweiten Projekts „Selbstbestimmt Leben mit Persönlichem Budget - Das Informations-, Weiterbildungs- und Aufklärungsportal für psychiatriebetroffene Menschen" in der Trägerschaft des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V. zur Verfügung.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass es einen erheblichen Mangel an Beratungsmöglichkeiten und Informationen zum Persönlichen Budget gäbe. Die Staatsregierung beabsichtigt daher nicht, das Persönliche Budget in Zukunft öffentlichkeitswirksamer zu bewerben.

Frage 2:
Inwiefern werden der Bearbeitungsprozess und der -zeitraum den AntragstellerInnen transparent dargestellt?

Vom Kommunalen Sozialverband Sachsen, von der AOK PLUS, von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und von der Unfallkasse Sachsen wurde mitgeteilt, dass sie potentiellen Antragstellern und Interessenten zum Persönlichen Budget die wesentlichen Verfahrensschritte darstellen. Das sind

- die Bedarfsermittlung (im Fall des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets unter Beteiligung der weiteren betroffenen Träger),
- der Abschluss einer individuellen Zielvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Rehabilitationsträger (bzw. dem Beauftragten),
- der Erlass des (Gesamt-) Verwaltungsakts durch den Rehabilitationsträger (bzw. den Beauftragten),
- die Selbstbeschaffung der benötigten Hilfen (unter Beachtung der Zielvereinbarung) durch den Budgetnehmer und
- der Nachweis der Mittelverwendung.

Für den Fall eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist das Verfahren in der Budgetverordnung des Bundes geregelt.

Frage 3:
Auf welche Weise wird eine zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet?

Der Gesetzgeber hat mit den § 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Regelungen geschaffen, die eine zügige Antragsbearbeitung ermöglichen. Diese sind von allen Rehabilitationsträgern zu beachten.

Frage 4:
Inwiefern wurden seit Einführung des Persönlichen Budgets Evaluationsprozesse dazu durchgeführt und welche Ergebnisse gingen daraus hervor?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erfragt bei den Regionalträgern der Rentenversicherung halbjährlich die Anzahl der laufenden und neu bewilligten Persönlichen Budgets. Für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland konnten zuletzt (für das zweite Halbjahr 2009) weder laufende noch neu bewilligte Persönliche Budgets gemeldet werden.

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung erfragt bei den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung halbjährlich die beschriebenen Daten. Die Unfallkasse gewährte im Kalenderjahr 2009 sieben Persönliche Budgets.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz führt jährlich bei den in Sachsen ansässigen Rehabilitationsträgern Erhebungen zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch. Der bereits im Jahr 2008 festgestellte Trend einer äußerst zurückhaltenden Inanspruchnahme wird von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und der Unfallkasse Sachsen auch für das Jahr 2009 bestätigt.

Die Unfallkasse Sachsen geht aufgrund der auch bei anderen Unfallversicherungsträgern erkennbaren Entwicklung davon aus, dass die Mehrheit der Betroffenen die Leistungserbringung durch den Leistungsträger gegenüber dem Persönlichen Budget und dem damit verbundenen eigenen Aufwand bevorzugen. Diese Interpretation erscheint plausibel, weil in dem bundesweiten Projekt „Komplexe Persönliche Budgets für Schwerstverletzte" Betroffene explizit auf die Möglichkeit eines Persönlichen Budgets angesprochen wurden, ohne dass dies zu einer nennenswerten Inanspruchnahme geführt hätte.

Frage 5:
Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um die Nutzung des Persönlichen Budgets künftig attraktiver zu gestalten?

Die Staatsregierung ist selbst kein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX und damit kein Leistungsträger für das Persönliche Budget. Insofern sind keine diesbezüglichen Maßnahmen vorgesehen. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat in der Vergangenheit wiederholt über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets informiert und wird auch in Zukunft Maßnahmen unterstützen, die zur Verbreitung dieser Leistungsform beitragen können. So werden beispielsweise derzeit zwei Projekte nach der Richtlinie zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert, die die Beratung zum Persönlichen Budget zum Gegenstand haben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Clauß